

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

(nachfolgend «AGB»)

1. Umfang und Gültigkeit

- 1.1. Diese AGB regeln die Lieferung von Hardware («PRODUKTE») und SOFTWARE (wie in Ziff. 5.1 definiert) sowie die Erbringung von Kundenbetreuung/professionellen Dienstleistungen («DIENSTLEISTUNGEN») durch Ascom an Unternehmer (§ 14 BGB), juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen (jeweils ein «KUNDE», zusammen mit Ascom die «PARTEIEN»).
- 1.2. Die AGB sind integraler Bestandteil jedes Angebots, jeder Bestellung und jeder Vereinbarung zwischen Ascom und dem KUNDEN. Bedingungen, die nicht in den AGB enthalten sind, aber vom KUNDEN verlangt werden, sind nur gültig, wenn sie ausdrücklich schriftlich von Ascom genehmigt werden.

2. EINZELVERTRAG und Leistungsumfang

- 2.1. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben oder vereinbart ist, sind alle Angebote von Ascom unverbindlich. Ein Einzelvertrag zwischen Ascom und dem KUNDEN («EINZELVERTRAG», zusammen mit den AGB «VERTRAG») gilt als abgeschlossen, sobald Ascom die Bestellung des KUNDEN schriftlich bestätigt hat («BESTÄTIGTE BESTELLUNG»).
- 2.2. Bestellungen des KUNDEN, die von den Angaben im Angebot von Ascom abweichen, sind nur wirksam, wenn sie von Ascom in der BESTÄTIGTEN BESTELLUNG ausdrücklich genehmigt wurden.
- 2.3. Der spezifische Leistungsumfang in Bezug auf PRODUKTE, DIENSTLEISTUNGEN und SOFTWARE wird im VERTRAG im Detail festgelegt.

3. Lieferung und Abnahme

- 3.1. Ascom wird sich nach besten Kräften bemühen, die im VERTRAG festgelegten Fristen einzuhalten, sofern der KUNDE seinen vertraglichen Pflichten nachkommt. Der KUNDE hat insbesondere die Zahlungsbedingungen und alle anderen ihn treffenden Pflichten einzuhalten (z.B. Zusammenarbeit mit Ascom, unverzügliche Beantwortung allfälliger Anfragen von Ascom, die für ihre Leistung notwendig sind, Einholung und Beibehaltung aller erforderlichen Bewilligungen und Lizenzen etc.).
- 3.2. Ascom wird Hardware ex works (Incoterms 2020) verpacken und versenden. Das Eigentum an der gelieferten Hardware und das Risiko von Verlust oder Beschädigung gehen mit der Lieferung der Hardware an einen Frachtführer auf den KUNDEN über. Sofern keine spezifischen Vereinbarungen mit dem KUNDEN vorliegen, behält sich Ascom das Recht vor, den Frachtführer und die Versandart auszuwählen.
- 3.3. SOFTWARE von Ascom gilt als geliefert, wenn Ascom den jeweiligen Lizenzschlüssel an den KUNDEN übermittelt. Ascom akzeptiert die Rückgabe eines Lizenzschlüssels nur, wenn eine Fehlfunktion im Lizenzschlüssel vorliegt.
- 3.4. Ascom kann Teillieferungen erbringen, wenn die Teillieferung für den KUNDEN im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten PRODUKTE sichergestellt ist und dem KUNDEN hierdurch weder erheblicher Mehraufwand noch zusätzliche Kosten entstehen.
- 3.5. Der KUNDE hat die PRODUKTE unverzüglich nach Erhalt oder, soweit eine Installation erforderlich ist, Installation zu prüfen. Bei der Prüfung erkennbare Mängel müssen unverzüglich nach Erhalt oder, falls diese maßgeblich ist, nach Installation der PRODUKTE in Textform gerügt werden, ansonsten gelten die PRODUKTE als genehmigt. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung zu rügen.
- 3.6. Wird in einem EINZELVERTRAG eine formelle Abnahme vereinbart, erfolgt die gemeinsame Prüfung vor der Abnahme. Ascom wird den KUNDEN rechtzeitig zur Prüfung einladen. Ein Protokoll über die Prüfung und ihre Ergebnisse wird von allen betreffenden PARTEIEN geführt und unterzeichnet. Falls der KUNDE sich aus Gründen, die Ascom nicht zu vertreten hat, weigert oder es unterlässt, bei der Durchführung der Abnahmeprüfung mitzuwirken, kann Ascom eine Nachfrist von 10 Arbeitstagen setzen. Erfolgt die Abnahme nicht innert dieser Frist, gilt die Abnahme als erfolgt.

4. Preise, Zahlungsbedingungen und Risiko

- 4.1. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, verstehen sich sämtliche Preise ausschliesslich netto in der lokalen Währung, exkl. Mehrwertsteuer, Verpackung und Versand.
- 4.2. Ascom hat das Recht auf Preisanpassungen zur Deckung zusätzlicher PRODUKTE, SOFTWARE und DIENSTLEISTUNGEN, falls sich Kosten von Ascom dadurch erhöhen, dass der KUNDE oder Dritte die notwendigen Informationen nicht korrekt und rechtzeitig zur Verfügung stellt, oder falls das Nutzungsvolumen oder die Nutzungshäufigkeit des KUNDEN deutlich über dem vereinbarten Niveau liegt.

- 4.3. Die Rechnungen von Ascom sind gemäss dem vereinbarten Zahlungsplan zu bezahlen. Wird kein Zahlungsplan vereinbart, sind Rechnungen innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Verspätete Zahlungen werden zum gesetzlichen Zinssatz verzinst.
- 4.4. Ascom behält das Eigentum an den gelieferten PRODUKTEN, bis der KUNDE den vollen Kaufpreis bezahlt hat.
- 4.5. Das Risiko eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Beschädigung geht mit dem Versand auf den KUNDEN über. Falls Ascom PRODUKTE für den KUNDEN hält oder lagert, geschieht dies auf alleiniges Risiko und Kosten des KUNDEN.
- 4.6. Ascom ist berechtigt, die im VERTRAG festgelegten Preise an jedem Jahrestag des VERTRAGS um den Betrag anzupassen, der geringer oder gleich der prozentualen Änderung des Landesindex der Konsumentenpreise (der „Index“) ist. Die Anpassung wird berechnet, indem der Index des Monats unmittelbar vor dem Jahrestag des Vertrags mit dem Index des gleichen Monats des Vorjahres verglichen wird. Der angepasste Preis tritt am jeweiligen Jahrestag des VERTRAGS in Kraft und wird dem KUNDEN schriftlich mitgeteilt. Wird der Index eingestellt oder nicht mehr veröffentlicht, vereinbaren die Parteien, den Index durch einen anderen gleichwertigen Index oder Maßstab zu ersetzen, der die Inflationsentwicklung genau widerspiegelt.

5. SOFTWARE und Immaterialgüterrechte

- 5.1. Unter «SOFTWARE» ist (i) Software, Software von Drittanbietern, jegliche Art von Schnittstellen oder Modifikationen (Upgrade, Update, Patch etc.) der vorgenannten Elemente («SOFTWARE») und (ii) alle Dokumentationen, Materialien oder andere Medien, die mit dieser Software verbunden sind («DOKUMENTATION», zusammen mit der SOFTWARE «ASCOM SOFTWARE»), die von oder im Namen von Ascom an den KUNDEN vertrieben werden, zu verstehen.
- 5.2. Lizenz und vorbehaltene Rechte
 - 5.2.1. Vorbehaltlich der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten und der Bezahlung der Rechnungen wird dem KUNDEN eine nicht-exklusive, zeitlich begrenzte, gebührenpflichtige und widerrufliche Lizenz gewährt, die SOFTWARE (nur im Objektcode) zu installieren, anzuzeigen, zu verwenden und auszuführen, und zwar ausschliesslich für seine eigenen Geschäftszwecke und auf so vielen Geräten und/oder in einer solchen Konfiguration, wie von Ascom ausdrücklich gestattet (z.B. wie im VERTRAG, im Verkaufsangebot oder in der Rechnung angegeben).
 - 5.2.2. Sofern nicht ausdrücklich in diesen AGB gewährt, behält Ascom, im eigenen Namen und im Namen seiner Lizenzgeber und Lieferanten, alle Rechte, Interessen und Eigentumsansprüche an der ASCOM SOFTWARE und allen damit verbundenen und anwendbaren Rechten an Patenten, Urheberrechten, Geschäftsgeheimnissen, Marken, abgeleiteten Werken und jeglichen anderen Immaterialgüterrechten und sonstigen Eigentumsrechten.
 - 5.2.3. Der KUNDE ist dafür verantwortlich, die in dieser Ziff. 5 festgelegten Pflichten allen seinen Endverbrauchern aufzuerlegen, wie z.B. dem Personal des KUNDEN, Vertragspartnern oder anderen Personen, die die SOFTWARE benutzen.
- 5.3. Nutzung und Beschränkungen
 - 5.3.1. Der KUNDE darf die SOFTWARE nur in Übereinstimmung mit dem Verwendungszweck und den Anweisungen in der DOKUMENTATION und ausschliesslich in Verbindung mit von Ascom autorisierter Hardware und/oder Software von Drittanbietern verwenden.
 - 5.3.2. Der KUNDE darf die ASCOM SOFTWARE nicht verkaufen, vermieten, abtreten, unterlizenzieren, vertreiben oder anderweitig belasten, es sei denn, Ascom hat dem KUNDEN solche Rechte eingeräumt (z.B. wenn der KUNDE ein autorisierter Händler ist). Falls die Software an einen Kunden lizenziert wird, der ein autorisierter Händler ist, darf ein solcher Händler die Software nur unter Lizenzbedingungen vertreiben (und zulassen, dass die Softwarekomponenten weiter unterlizenziert werden), die (i) allen anwendbaren Gesetzen, insbesondere dem DSG und der DSGVO, in allen Ländern entsprechen müssen, in denen der Händler seinen Kunden die Nutzung der Software gestatten möchte; (ii) nicht im Widerspruch zu den hier dargelegten Bedingungen stehen, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Ziff. 5.3.2.
 - 5.3.3. Sofern nicht gesetzlich ausdrücklich erlaubt, ist der KUNDE nicht berechtigt, die ASCOM SOFTWARE zu kopieren, zu dekompileieren, zurückzuentwickeln, zu disassemblieren, zu versuchen, den Quellcode abzuleiten, zu entschlüsseln, zu modifizieren oder abgeleitete Werke der ASCOM

*«Ascom» bedeutet das Unternehmen der Ascom-Gruppe, das mit dem KUNDEN einen EINZELVERTRAG abschliesst.

SOFTWARE oder der von der ASCOM SOFTWARE bereitgestellten Dienste oder eines Teils davon zu erstellen.

- 5.3.4. Um zu überprüfen, ob der KUNDE die hierin enthaltenen Beschränkungen einhält, erklärt sich der KUNDE damit einverstanden, auf angemessene Anfrage von Ascom Lizenznutzungsdaten ohne Personendaten unter Verwendung der von Ascom bereitgestellten Tools zu übermitteln.

5.4. Technologie und Material von Drittanbietern

- 5.4.1. Teile der ASCOM SOFTWARE können Software von Drittanbietern, einschliesslich Open-Source-Software („**TECHNOLOGIE VON DRITTANBIETERN**“), nutzen oder enthalten.
- 5.4.2. Die **TECHNOLOGIE VON DRITTANBIETERN** wird dem KUNDEN unter separaten Lizenzbedingungen lizenziert, die in der DOKUMENTATION oder an anderen von Ascom angegebenen Stellen angegeben sind („**LIZENZ VON DRITTANBIETERN**“). Die Rechte des KUNDEN zur Nutzung der **TECHNOLOGIE VON DRITTANBIETERN** werden durch diese AGB nicht eingeschränkt, und sofern eine Bestimmung der AGB im Widerspruch zu einem anwendbaren zwingenden Recht steht, das durch eine **LIZENZ VON DRITTANBIETERN** gewährt wird, findet sie keine Anwendung. Wenn eine **LIZENZ VON DRITTANBIETERN** verlangt, dass Ascom den in der **TECHNOLOGIE VON DRITTANBIETERN** enthaltenen Quellcode zur Verfügung stellt, wird Ascom diesen auf schriftliche Anfrage und allenfalls gegen Zahlung angemessener Bearbeitungsgebühren zur Verfügung stellen.
- 5.4.3. Soweit die ASCOM SOFTWARE **TECHNOLOGIE VON DRITTANBIETERN** enthält oder den Zugang zu dieser ermöglicht, ist Ascom weder ausdrücklich noch stillschweigend verpflichtet, Updates, Upgrades oder Ähnliches und/oder technischen oder sonstigen Support für diese **TECHNOLOGIE VON DRITTANBIETERN** bereitzustellen. In einem solchen Fall muss sich der Kunde direkt an die entsprechende Drittpartei wenden, um technischen Support und Kundendienst in Bezug auf die Technologie der Drittpartei zu erhalten.
- 5.4.4. Teile der ASCOM SOFTWARE können Dienstleistungen, Inhalte, Daten, Informationen, Anwendungen oder andere Materialien von Dritten anzeigen und/oder Links zu bestimmten Websites von Dritten zur Verfügung stellen („**MATERIAL VON DRITTANBIETERN**“). Durch die Nutzung von **MATERIAL VON DRITTANBIETERN** anerkennt der KUNDE und erklärt sich damit einverstanden, dass Ascom nicht dafür verantwortlich ist, den Inhalt, die Genauigkeit, die Vollständigkeit, die Aktualität, die Gültigkeit, das Urheberrecht, die Konformität, die Rechtmässigkeit, den Anstand, die Qualität oder irgendeinen anderen Aspekt solchen **MATERIALS VON DRITTANBIETERN** zu prüfen oder zu bewerten.

6. Pflichten des KUNDEN

- 6.1. Der KUNDE ist verantwortlich dafür, (i) die Folgen der **PRODUKTE** und der **SOFTWARE** von Ascom auf seine Systemumgebung abzuschätzen und insbesondere ein angemessenes Niveau an Informationssicherheits-, Datenschutz- und Malware-/Viruschutz-Standards zu implementieren und aufrechtzuerhalten; (ii) sicherzustellen, dass sein Personal die vereinbarten Schulungen absolviert und auffrischt; (iii) Ascom über alle anwendbaren örtlichen Vorschriften und Standards, insbesondere in Bezug auf Gesundheitsversorgung und medizinische ICT, Medizinprodukte, Produkt- und Personalsicherheit, Informationssicherheit, Bauregulierung etc., zu informieren und diese einzuhalten; (iv) sicherzustellen, dass die **PRODUKTE** nur in Übereinstimmung mit dem Verwendungszweck, für welchen die **PRODUKTE** konzipiert und hergestellt wurden, sowie mit den Produktbeschriftungen und Gebrauchsanweisungen von Ascom verwendet werden; und (vi) sicherzustellen, dass die nötigen Kompensationsmassnahmen getroffen werden, um den Betrieb, den Zugang zu Informationen und das Alarm-Management zu gewährleisten, sollten **DIENTSTLEISTUNGEN** von Ascom die Aussetzung des Systems des KUNDEN erfordern und Ascom dies dem Kunden mitteilen.
- 6.2. Sofern der KUNDE nicht den Ascom Lösungs-Lifecycle-Plan abgeschlossen hat, ist er für den Umgang mit Änderungen an Ascom **PRODUKTEN** und **ASCOM SOFTWARE** verantwortlich, einschliesslich der kundenspezifischen Konfiguration und Anpassung, die über die Standardprogrammierung von Ascom hinausgehen, sowie für den Umgang mit Änderungen von Software, Produkten und Systemen von Drittanbietern, die mit den Ascom **PRODUKTEN** oder der **ASCOM SOFTWARE** interagieren oder auf die die Ascom **PRODUKTE** oder die **ASCOM SOFTWARE** angewiesen sind. Der KUNDE ist verpflichtet, Ascom über solche Änderungen unverzüglich in Textform zu benachrichtigen und die Kompatibilitäts- und Interoperabilitätsbestätigung von Ascom einzuholen.
- 6.3. Der KUNDE ist verantwortlich für die Auswahl und Umsetzung notwendiger Sicherheitsmassnahmen zum Schutz der Login- und Authentifizierungsdaten sowie der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Netzwerke, Systeme

und Daten des KUNDEN (auch bei Auslagerung des Netzwerks an Dritte). Der KUNDE ist für die Verhinderung von Sicherheitsverletzungen (Malware, Spyware, Trojaner, Viren usw.) verantwortlich.

- 6.4. Der KUNDE muss sicherstellen, dass die **ASCOM SOFTWARE** in Übereinstimmung mit der **DOKUMENTATION** und insbesondere mit dem von Ascom genehmigten Verwendungszweck betrieben, verwendet und gewartet wird. Der KUNDE muss sicherstellen, dass alle Benutzer, die vom KUNDEN zur Nutzung der **ASCOM SOFTWARE** autorisiert wurden, die erforderliche Schulung zur sicheren Installation, Bedienung und/oder Nutzung der **ASCOM SOFTWARE** absolviert haben.
- 6.5. Falls und wenn der KUNDE die **ASCOM SOFTWARE** installiert, muss das Personal des KUNDEN alle in der **DOKUMENTATION** enthaltenen Installationsanweisungen befolgen und überprüfen, ob die **ASCOM SOFTWARE** wie vorgesehen konfiguriert ist und funktioniert. Der KUNDE ist stets für die endgültige Validierung und Abnahme der **ASCOM SOFTWARE** für den betrieblichen Einsatz verantwortlich.
- 6.6. Der KUNDE stellt die Rückverfolgbarkeit der installierten **ASCOM SOFTWARE** sicher, einschliesslich der Softwareversionen, physischen Standorte, Datenzentren, Hardware und autorisierten Benutzer, so dass der KUNDE betroffene Anlagen und Benutzer für Upgrades, Updates oder andere von Ascom vorgeschriebene Korrekturmassnahmen zuverlässig identifizieren kann.

7. Gewährleistung

7.1. PRODUKTE UND DIENTSTLEISTUNGEN

- 7.1.1. Ascom gewährleistet, dass die **PRODUKTE** zum Zeitpunkt der Lieferung/Installation frei von Material- und Verarbeitungsfehlern sind und den derzeit gültigen Produktspezifikationen entsprechen und dass die **DIENTSTLEISTUNGEN** in einer fachmännischen, den Branchenstandards entsprechenden Weise erbracht werden (alle gemeinsam „**GEWÄHRLEISTUNG**“). Die **GEWÄHRLEISTUNG** gilt nicht für Software, die von Ascom zur Verfügung gestellt wird. Die einzige und ausschliessliche **GEWÄHRLEISTUNG** für Software, die von Ascom zur Verfügung gestellt wird, ist in Ziff.7.2 aufgeführt.
- 7.1.2. Vorbehaltlich der zwingenden gesetzlichen Regel beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche 12 Monate gerechnet ab Ablieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme des **PRODUKTES** oder der **DIENTSTLEISTUNG**.
- 7.1.3. Erweisen sich **PRODUKTE** von Ascom als mangelhaft, so ist Ascom verpflichtet, die Mängel nach seiner Wahl durch Beseitigung des Mangels oder Ersatzlieferung zu beheben. Im Falle einer Ersatzlieferung hat der Kunde Ascom das mangelhafte **PRODUKT** nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Arbeits- und Materialkosten, trägt Ascom; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil sich das gelieferte **PRODUKT** an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemässen Gebrauchs befindet. Zum Ersatz der Ein- und Ausbaukosten der mangelhaften Sache ist Ascom nach den gesetzlichen Vorschriften verpflichtet.
- Ascom ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der KUNDE den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der KUNDE ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der KUNDE den Kaufpreis herabsetzen (mindern) oder vom Vertrag zurücktreten. Ein Rücktrittsrecht besteht jedoch nicht bei einem unerheblichen Mangel. Daneben kann der KUNDE Schadensersatz nach Maßgabe von Ziff. 8 verlangen. Weitergehende Mängelansprüche sind ausgeschlossen.
- 7.1.4. Im Fall von **DIENTSTLEISTUNGEN**, die von Ascom schuldhaft fehlerhaft erbracht worden sind, wird Ascom – nach seiner Wahl - die **DIENTSTLEISTUNGEN** nochmals erbringen oder den Teil der Gebühr zurückzuerstatten, der in Bezug auf eine solche nicht konforme **DIENTSTLEISTUNG** bezahlt wurde.
- 7.1.5. Die **GEWÄHRLEISTUNG** für reparierte oder ersetzte Teile ist, sofern Ascom nicht einen Mangel anerkennt, auf den Rest des ursprünglichen Gewährleistungszeitraums beschränkt.
- 7.1.6. Ascom haftet insbesondere nicht für Schäden oder Mängel, wenn und soweit diese auf folgenden Ursachen beruhen: (i) unsachgemässer oder unzulässiger Gebrauch, Eingriff oder Behandlung, natürliche Abnutzung, mangelhafte Wartung oder andere Gründe, die Ascom nicht zu vertreten hat; (ii) der KUNDE nutzt die **PRODUKTE** ausserhalb des bestimmungsgemässen Verwendungszwecks oder verstösst gegen die von Ascom erteilten Anweisungen (z.B. ohne ordnungsgemässe Schulung der Mitarbeitenden); (iii) vorgeschriebene, von Ascom zur Verfügung gestellte Feldkorrekturmassnahmen werden vom KUNDEN nicht angewendet; (iv) Änderungen oder Reparaturen werden vom KUNDEN ohne die schriftliche Zustimmung von Ascom vorgenommen oder es werden vom KUNDEN keine angemessenen und unverzüglichen Massnahmen zur Minimierung des Schadens oder der Störung ergriffen.

- 7.1.7. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, wird MATERIAL VON DRITTANBIETERN „wie besehen“ zur Verfügung gestellt, und jegliche Gewährleistung für oder in Bezug auf MATERIAL VON DRITTANBIETERN erfolgt ausschliesslich zwischen dem KUNDEN und dem Drittanbieter oder dem Vertreter des MATERIALS VON DRITTANBIETERN.

7.2. SOFTWARE

- 7.2.1. Ascom gewährleistet für einen Zeitraum von 12 Monaten ab dem Lieferdatum der ASCOM SOFTWARE („SOFTWARE-GEWÄHRLEISTUNGSZEITRAUM“), dass die ASCOM SOFTWARE im Wesentlichen in Übereinstimmung mit den in der DOKUMENTATION enthaltenen Spezifikationen funktioniert („SOFTWARE-GEWÄHRLEISTUNG“).
- 7.2.1.1. Ascom gewährleistet nicht, dass die ASCOM SOFTWARE oder Teile davon ohne Unterbrechung oder fehlerfrei funktionieren, und auch nicht, dass die von Ascom bereitgestellte Softwarewartung zu einer fehlerfreien Software führt. Insbesondere gewährleistet Ascom nicht, dass die ASCOM SOFTWARE in allen vom KUNDEN gewünschten Kombinationen mit beliebigen Daten, Computersystemen und Software funktioniert. Eine Gewährleistung für übliche Softwarefehler, die die Nutzbarkeit der ASCOM SOFTWARE nicht oder nur unerheblich beeinträchtigen, wird daher nicht übernommen.
- 7.2.2. Wenn der KUNDE während des SOFTWARE-GEWÄHRLEISTUNGSZEITRAUMS einen Mangel der SOFTWARE feststellt und Ascom schriftlich darüber informiert, wird Ascom innert einer angemessenen Frist wirtschaftlich angemessene Anstrengungen zur Nacherfüllung unternehmen. Die Nacherfüllung besteht nach Wahl von Ascom in einer Mangelbeseitigung, einer Anleitung zur Vermeidung des Mangels oder der Bereitstellung einer neuen SOFTWARE. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der KUNDE die Lizenzgebühren für die spezifische ASCOM SOFTWARE herabsetzen (mindern) oder insoweit vom Vertrag zurücktreten. Ein Rücktrittsrecht besteht jedoch nicht bei einem unerheblichen Mangel. Daneben kann der Kunde Schadensersatz nach Maßgabe von Ziff. 8 verlangen. Weitergehende Mängelansprüche sind ausgeschlossen.
- 7.2.3. Die Software-Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Mängel, die auf Umstände außerhalb des Einflussbereichs von Ascom zurückzuführen sind (z.B. Manipulation der Ascom Software durch den Kunden oder einen Dritten, Einflüsse einer Fremdkomponente oder von nicht von Ascom gelieferten Systemen und Programmen, Bedienungsfehler durch den Kunden oder einen Dritten).
- 7.2.4. Soweit gesetzlich zulässig, wird die Technologie von Drittanbietern von Ascom „wie besehen“ zur Verfügung gestellt, ohne jegliche ausdrückliche, stillschweigende oder sonstige Gewährleistung.

8. Haftung und Versicherungen

- 8.1. Soweit gesetzlich möglich, wird die Haftung von Ascom, aus welchem Rechtsgrund auch immer für nachweislich verursachte Sach- und Vermögensschäden (inkl. allfälliger Konventionalstrafen), die in unmittelbarer und direkter Folge der schädigenden Handlung entstehen, auf den Wert des jeweiligen Vertrages beschränkt und die Haftung für indirekte und mittelbare Schäden oder Folgeschäden wie entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Mehraufwendungen, Ansprüche Dritter usw. sowie für Hilfspersonen ausgeschlossen.
- 8.2.
- 8.3. Ascom versichert sein Geschäft ausreichend. Auf Verlangen des Kunden kann Ascom einen Versicherungsnachweis vorlegen, aus dem hervorgeht, welche Deckung Ascom besitzt. Ascom gewährt Dritten keinen direkten Zugang zur Versicherung von Ascom oder gewährt keine zusätzlichen Rechte an ihrer Versicherung, wie zum Beispiel die Nennung von Dritten als zusätzliche Versicherte.
9. Vertraulichkeit, Datenschutz und Einhaltung von Export-/Import-Bestimmungen, Data Act
- 9.1. Sofern nicht anderweitig schriftlich gestattet, darf keine der Parteien den Inhalt des Vertrages oder Informationen, die von oder im Namen der anderen Partei zur Verfügung gestellt werden und die vernünftigerweise als vertrauliche Informationen zu behandeln sind, an Dritte weitergeben. Davon ausgenommen sind Informationen, die (a) vor der Offenlegung durch die offenlegende Partei rechtmässig im Besitz des Empfängers waren, (b) ohne Verschulden des Empfängers öffentlich zugänglich sind oder werden, (c) vom Empfänger rechtmässig von einem Dritten erhalten werden, der berechtigt ist, diese auf nicht vertraulicher Grundlage weiterzugeben, oder (d) vom Empfänger unabhängig, ohne Bezug auf vertrauliche Informationen der offenlegenden Partei entwickelt wurden, wie sich vom Empfänger belegen lässt.

Die Parteien können vertrauliche Informationen offenlegen, soweit dies nach geltendem Recht zwingend vorgeschrieben ist.

- 9.2. Im Hinblick auf den Austausch von Personendaten werden die Parteien (a) diese Daten nur in strikter Übereinstimmung mit den anwendbaren Datenschutzbestimmungen und für die Zwecke des Vertrages verwenden, (b) alle erforderlichen, dem Stand der Technik entsprechenden Sicherheitsmassnahmen anwenden und (c) eine separate Datenverarbeitungsvereinbarung abschliessen (falls erforderlich).
- 9.3. Ascom weist den Kunden darauf hin, dass die Produkte in den USA hergestellte Bestandteile enthalten können. Der Kunde verpflichtet sich entsprechend, (i) Produkte zu keinem Zeitpunkt direkt oder indirekt in einer Weise zu exportieren, zu importieren, zu verkaufen, zu übertragen oder anderweitig in einer Weise zu verwenden, die zu einer Nichteinhaltung von Export-/Importbestimmungen führen könnte, und (ii) alle erforderlichen Genehmigungen, Lizenzen oder Bewilligungen gemäss solchen Gesetzen und Bestimmungen einzuholen.
- 9.4 Datenzugriff und -freigabe (Data Act)

9.4.1 Zugriffsrechte

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2023/2854 ("Data Act") darf der Kunde nur in dem gesetzlich vorgeschriebenen Umfang auf Produktdaten zugreifen, die durch die Nutzung der Produkte und/oder Dienstleistungen generiert werden ("Produktdaten"). Jede weitergehende Nutzung von Produktdaten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch Ascom und kann mit zusätzlichen Gebühren verbunden sein.

9.4.2 Format und Lieferung

Produktdaten werden in einem angemessenen Zeitrahmen, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format und in Echtzeit zur Verfügung gestellt, soweit dies technisch machbar ist. Ascom ist berechtigt, die technischen Mittel, Standards und Verfahren zur Datenbereitstellung zu bestimmen.

9.4.3 Recht auf Datennutzung

Ascom ist berechtigt, nicht-personenbezogene Daten, die Ascom im Rahmen der Vertragserfüllung erhält oder generiert, für Qualitäts-/Produktverbesserungs-/Analysezwecke zu verwenden.

9.4.4 Drittempfänger

Beantragt der Kunde die Übermittlung von Produktdaten an einen Dritten, ist Ascom nicht für die Nutzung, Verarbeitung oder Sicherheit dieser Daten durch den Dritten verantwortlich. Der Kunde stellt Ascom vollumfänglich von allen Ansprüchen, Schäden oder Kosten frei, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer solchen Nutzung durch Dritte ergeben.

9.4.5 Cloud- und Switching-Services

Wenn die Services Cloud- oder andere Datenverarbeitungen umfassen, unterstützt Ascom die Migration des Kunden in Übereinstimmung mit dem Data Act. Ascom haftet nicht für Verzögerungen, Verluste, Inkompatibilitäten oder Mehrkosten, die während oder nach der Migration zu einem anderen Anbieter entstehen, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor.

9.4.6 Anfragen von Behörden

Wenn eine zuständige Behörde rechtmässig Zugang zu Produktdaten verlangt, wird Ascom einen solchen Zugang in Übereinstimmung mit dem Data Act gewähren. Soweit gesetzlich zulässig, wird Ascom den Auftraggeber vorab informieren. Ascom haftet nicht für Offenlegungen, die aufgrund einer solchen gesetzlichen Verpflichtung erfolgen.

9.4.7 Haftungsbeschränkung für Verpflichtungen nach dem Data Act

Ascoms Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EU) 2023/2854 ("Data Act") werden vorbehaltlich der technischen Machbarkeit und der gesetzlichen Anforderungen nach bestem Wissen und Gewissen erbracht. Ausser in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftet Ascom nicht für: (a) indirekte, zufällige oder Folgeschäden, einschließlich entgangener Gewinne, Geschäfte, Verträge oder Firmenwert; (b) Ansprüche oder Schäden, die sich aus der Nutzung, Offenlegung oder Verarbeitung von Produktdaten durch den Kunden oder einen Dritten ergeben; oder (c) Inkompatibilitäten, Fehler, Auslassungen oder Verzögerungen im Zusammenhang mit der Übertragung, Migration oder Portabilität von Produktdaten. Ascoms Haftung insgesamt für alle Ansprüche im Zusammenhang mit dem Data Act ist auf die Gesamtgebühren beschränkt, die der Kunde im Rahmen des Vertrags in den zwölf (12) Monaten vor dem Ereignis, das den Anspruch begründet, gezahlt hat.

10. Besondere Bedingungen für Medizinprodukte

- 10.1. Ascom wird in Übereinstimmung mit den örtlichen Vorschriften diejenige(n) Produkte und Software identifizieren, die als Medizinprodukte („MP“) gelten.
- 10.2. Der Kunde ist dafür verantwortlich, zu überwachen, dass alle Produkte in Übereinstimmung mit den lokalen Gesetzen und Vorschriften korrekt verwendet, transportiert und gelagert werden, bevor er diese Produkte in Betrieb nimmt oder weiterverkauft.
- 10.3. Wann immer der Kunde Kenntnis von Qualitätsproblemen oder Informationen erhält, die vernünftigerweise darauf hindeuten, dass die Produkte oder die Software nicht den geltenden Vorschriften entsprechen oder in einen Vorfall verwickelt waren oder sein könnten, der den Tod oder eine schwerwiegende Verschlechterung der Gesundheit zur Folge hat, muss der Kunde diese Informationen unverzüglich, spätestens jedoch innert 24 Stunden nach Kenntnis dieser Informationen, an Ascom weiterleiten und sich an die geltenden gesetzlichen Vorschriften halten. Der Kunde muss Ascom sämtliche Informationen und den Zugang zu dem betreffenden Gerät zur Verfügung stellen, die für die Feststellung des Problems erforderlich sind, und stellt die betreffenden MP bis zur Freigabe durch Ascom unter Verschluss.
- 10.4. Wenn Ascom den Kunden darüber benachrichtigt, dass eine Feldkorrekturmassnahme bezüglich der Sicherheit oder ein Produktrückruf erforderlich ist, muss der Kunde unverzüglich den Erhalt bestätigen und mit Ascom zusammenarbeiten, um die Korrekturmassnahmen umzusetzen. Der Kunde darf unter keinen Umständen eine Korrekturmassnahme, einen Rückruf oder eine Rücknahme ohne vorherige Zustimmung nach Inkennzeichnung von Ascom durchführen.
- 10.5. Wenn der Kunde Grund zu der Annahme hat, dass ein Gerät ein ernsthaftes Risiko darstellt oder gefälscht sein könnte, darf er keine zuständige Behörde informieren, bevor er Ascom informiert und mit Ascom die Einzelheiten der an die zuständige Behörde zu übermittelnden Informationen vereinbart hat.
- 10.6. Der KUNDE verpflichtet sich, Ascom über alle behördlichen Massnahmen oder Massnahmen Dritter in Bezug auf MP zu informieren und Ascom dabei zu unterstützen, sobald der KUNDE von solchen Massnahmen Kenntnis erhält.
- 10.7. Wenn der KUNDE MP weiterverkauft, muss der KUNDE (i) überprüfen, ob die MP mit einer CE-Kennzeichnung versehen sind und ihnen eine EU-Konformitätserklärung, die Gebrauchsanweisung von Ascom und eine eindeutige Produktidentifikation (*Unique Device Identification*, UDI) beigelegt ist, (ii) alle erforderlichen lokalen Registrierungen im Zusammenhang mit den MP aufrechterhalten, (iii) mit Ascom zusammenarbeiten, um die Rückverfolgbarkeit aller MP zu erreichen (d.h. Identifizierung aller Wirtschaftsakteure, von denen sie MP erhalten haben, und aller Wirtschaftsakteure oder Gesundheitseinrichtungen, die mit einem MP beliefert wurden), (iv) die UDI-Daten von MP speichern und (v) ausschliesslich die von Ascom genehmigten Marketingmaterialien verwenden. Der KUNDE muss schriftliche Aufzeichnungen über die Überprüfung der in dieser Klausel genannten Punkte führen und diese Ascom auf Anfrage zur Einsichtnahme zur Verfügung stellen (einschliesslich Informationen über die Probenmethode, falls verwendet).
- 10.8. Der KUNDE muss die zur Unterstützung des Risikomanagements des medizinischen IT-Netzwerks erforderliche Dokumentation für die Schnittstellen zwischen den MP und allen Netzwerkkomponenten (sowohl Software als auch Hardware) unter Berücksichtigung der in der Dokumentation der MP angegebenen Spezifikationen für Hardware, Netzwerkeigenschaften und IT-Sicherheitsmassnahmen erstellen und fortlaufend führen.

11. Allgemeine Bestimmungen

- 11.1. Wenn sich die Vertragserfüllung von Ascom durch bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare und von Ascom nicht zu vertretende Gründe, wie z.B. höhere Gewalt, Naturkatastrophen, Unfälle, Streiks, Cyber- oder Terroranschläge, Epidemien, Pandemien, Quarantänen, Bürgerunruhen, Ausfall von Kommunikationseinrichtungen, Ausfall von Webhoster, Ausfall von Internetdienstleistern, Handlungen oder Unterlassungen von Behörden, Änderungen von Gesetzen oder Vorschriften, nationale Streiks, Feuer, Explosion, genereller Mangel an Rohstoffen oder Energie, vorübergehend verzögert, wird die Erfüllungszeit von Ascom angemessen verlängert.
- 11.2. Ascom kann jederzeit kündigen, wenn der KUNDE den VERTRAG schuldhaft wesentlich verletzt.
- 11.3. Jegliche Änderung des VERTRAGES bedarf der Schriftform.
- 11.4. Der VERTRAG darf nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen PARTEI, welche nicht ohne vernünftigen Grund verweigert wird, an Dritte (mit Ausnahme verbundener Unternehmen) abgetreten oder übertragen werden. Ascom ist berechtigt, Subunternehmer für ihre Vertragserfüllung zu ernennen.

11.5. Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen des VERTRAGES berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die PARTEIEN verpflichten sich, ungültige Bestimmungen mit neuen Bestimmungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck des VERTRAGES so nahe wie möglich kommen. Dieser VERTRAG wird weder zugunsten von irgendwelchen anderen Personen als den PARTEIEN dieses VERTRAGES und deren jeweiligen Rechtsnachfolgern und zugelassenen Zessionaren geschlossen, noch ist jegliche seiner Bestimmungen von solchen Drittpersonen durchsetzbar.

11.6. Ein Unterlassen oder eine Verzögerung einer PARTEI bezüglich der Geltendmachung von Rechten, Befugnissen oder Rechtsbehelfen begründet keinen entsprechenden Verzicht, noch schliesst die teilweise Ausübung eines Rechts, einer Befugnis oder eines Rechtsbehelfs keine weitere Ausübung dieser oder anderen Rechte, Befugnisse oder Rechtsbehelfe aus.

11.7. Mitteilungen und sonstige Kommunikationen, die im Rahmen vom oder im Zusammenhang mit dem VERTRAG zu machen sind, müssen, soweit nicht ein weitergehendes Formerfordernis gilt, in Textform erfolgen und an die andere PARTEI gemäss den Bestimmungen des VERTRAGES gerichtet sein.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

12.1 Das Rechtsverhältnis zwischen Ascom und dem KUNDEN unterliegt Schweizer Recht (unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (Wiener Übereinkommen, CISG)).

12.1. Gerichtsstand ist Zürich. Daneben ist Ascom auch berechtigt, den KUNDEN an seinem Sitz zu verklagen.